

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land

vom 12.07.2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01 vom 31.08.2007)

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA Nr.: 9/2006) i. V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr.: 61/2005 vom 24. November 2005 S. 698) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr.:32 vom 23. November 2006 S. 522) beschließt der Landkreis Jerichower Land folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, diese bestellt oder in Auftrag gibt oder die Person, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Person ohne Auftrag gehandelt hat, (Anruf in guter Absicht).
- (2) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlpflicht, in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührensschuldners, diejenige Person, die nach jeweils geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Sind Gebührensschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührensschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Jerichower Land durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land erteilt dem Leistungserbringer im Rettungsdienst die Befugnis zur Wahrnehmung
 - der Erstellung der Gebührenbescheide nach Festsetzung durch den Landkreis,
 - der Zusendung der Gebührenbescheide,
 - der Buch- und Nachweisführung,
 - der Organisation des Bankverkehrs,
 - der Kontrolle und Durchführung des Zahlungsverkehrs,
 - der Organisation des Mahnwesens.
- (3) Alle weiteren Maßgaben bezüglich der Erhebung und Fälligkeit der Gebühren werden in der „Vereinbarung zur Übertragung der Kassengeschäfte des Landkreises Jerichower Land an das DRK Kreisverband Jerichower Land e.V.“ sowie der „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 12 RettDG-LSA“ geregelt.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Gebühr sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich ist, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Bei der Berechnung der Entfernungszuschläge sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem von der Rettungsleitstelle gelenkten Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten ist die Notarztpauschale für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Die Grundgebühr je Rettungsmittel erhöht sich je zusätzlich beförderten Patienten um 10 v.H.. Die Grundgebühr je Rettungsmittel ist auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen. Der Entfernungszuschlag ist ebenfalls auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

- (4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patient sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr für die jeweilige Art der Leistung des Rettungsmittels, einem Entfernungszuschlag sowie der Notarztpauschale.

- (2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (Rettungswagen – RTW)	
1.1	Grundgebühr	280,00 EUR
1.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF)	
2.1	Grundgebühr	162,00 EUR
2.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
3.1	Grundgebühr	50,00 EUR
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Notarztpauschale	134,00 EUR

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt rückwirkend am 01. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst vom 11. Juli 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 23 vom 13. Juli 2000) sowie die
 - 1. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 1 vom 25. Januar 2001)
 - 2. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 1 vom 18. Januar 2002)
 - 3. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 11 vom 30. Mai 2003)
 - 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 17 vom 28. Juli 2003)
 - 5. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 14 vom 31. August 2005)
 - 6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt Nr.: 25 vom 30. Dezember 2005)
 - 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt Nr.: 22 vom 29. Dezember 2006) außer Kraft.